

Gewerbesteuerstatistik



2011

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 30. März 2016

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Erfasst werden alle stehenden Gewerbebetriebe und Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden und soweit für sie im Berichtsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.
 - *Statistische Einheiten*: Gewerbesteuerpflichtige Betriebe mit einem festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag.
 - *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet, Bundesländer.
 - *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
 - *Periodizität*: 3-jährlich (erstmalig 1995), ab 2011 jährlich.
 - *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Vom Gewinn/Verlust bis zum Steuermessbetrag nach Sitz, Rechtsform, Art der Ertragsteuerverpflichtung, Wirtschaftszweig des Gewerbebetriebes.
 - *Nutzerbedarf*: Analyse von Struktur und Wirkung der Gewerbesteuer, Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen sowie Grundlage bei umfangreichen Steuersimulationsmodellen. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, Landesfinanzministerien, weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund ihrer unmittelbaren Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität*: Gering aufgrund der langen Veranlagungsdauer.
 - *Pünktlichkeit*: Vorliegen der Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Einschränkungen ergeben sich für Mehrbetriebsunternehmen/Organschaften deren Filialen/Zweigbetriebe/Tochterunternehmen bei Organschaften zentral bei dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt erfasst werden.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Einschränkung aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen sowie durch häufige Steuerrechtsänderungen.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Beim Realsteuervergleich der amtlichen Statistik wird ein fiktiver Steuermessbetrag bzw. Grundbetrag ermittelt, in dem beträchtliche periodenfremde Zahlungen enthalten sind.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege*: Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Steuern > Gewerbesteuer kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Gewerbesteuerstatistik](#). Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- *Organgesellschaften*: Ab 2010 werden die Ergebnisse der Organgesellschaften in der Gewerbesteuerstatistik erfasst und mit ihren Berechnungsgrundlagen in separaten Tabellen ausgewiesen.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle stehenden Gewerbebetriebe – darunter sind gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 15 EStG) zu verstehen – (§ 2 Abs.1 S. 1 und 2 GewStG) und Reisegewerbebetriebe (§ 35a GewStG), soweit sie im Inland betrieben werden und soweit für sie im Berichtsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der gewerbesteuerpflichtige Betrieb, dessen Veranlagung für das Berichtsjahr zur Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrags geführt hat, auch wenn dieser mit „Null“ ausgewiesen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer bis zum Teil auf Gemeindeebene können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

3-jährliche Bundesstatistik (erstmalig 1995), ab 2011 jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in seiner jeweils geltenden Fassung.

Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in seiner jeweils geltenden Fassung.

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), in seiner jeweils geltenden Fassung.

Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Gewerbesteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung zählen insbesondere die regelmäßige fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung. Die

Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und ergänzt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Gewerbesteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 ½ Jahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Gewerbesteuerstatistik werden bis 2010 alle drei Jahre, ab 2011 jährlich, von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- a) Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebes, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuer-messbetrag nach dem Gewerbeertrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, nachrichtlich: vortrags-fähiger Verlust zum 31.12. des Jahres;
- b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragsteuerpflicht, Wirtschaftszweig;
- c) in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den Zerlegungsanteilen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für jeden Steuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst (siehe [WZ 2008](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Gewerbesteuer erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Gewerbesteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Gewerbesteuer und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Darüber hinaus wird sie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechts-änderungen sowie als eine der Grundlagen bei umfangreichen Steuersimulationsmodellen verwendet. Das Bundesministerium der Finanzen, die Länderfinanzministerien sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft sind entsprechend der genannten Zwecke der Statistik Hauptnutzer der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Gewerbesteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festge-stellten Angaben erhoben. Im Rahmen des vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschusses "Finanz- und Steuer-statistik" haben die Nutzer die Möglichkeit, Fragen und Anregungen einzubringen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der Gewerbesteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für die Gewerbesteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanz-ämtern erhoben, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden i. d.R. aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Für die bis zur Schlussmeldung noch nicht erfassten Steuerpflichtigen sind Datenblätter entweder aufgrund von vorläufiger Veranlagung oder von Schätzungen ggf. durch Übernahme der Daten der vorjährigen Festsetzung/Zerlegung bereitzustellen. Damit ist die vollständige Erfassung aller Gewerbesteuerpflichtigen in der Statistik gewährleistet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Gewerbesteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Nach Abschluss der Einzelprüfungen findet ein Datenaustausch für gebietsfremde Festsetzungen/ Zerlegungsanteile statt; damit ist eine umfassende landeseigene Darstellung nach dem Sitz der Betriebe/Betriebsstätten möglich. Die dezentral erhobenen Ergebnisse werden zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Festsetzung der Gewerbesteuer. Diese Formulare können u. a. über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingesehen werden: [Formulare Bundesfinanzverwaltung](#)

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden in den statistischen Ämtern der Länder aufwändigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler maschinell bereinigt und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags wird von den zuständigen Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Gewerbesteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung, bei reinen Reisegewerbebetrieben der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit, bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – befindet.

Für die Gewerbesteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z. B. Angaben zum Wirtschaftszweig), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Trifft nicht zu.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums), der schwierigen Aufbereitung und der großen Datenmenge ist die Aktualität der Gewerbesteuerstatistik gering.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Gewerbesteuerstatistik wird für alle Bundesländer und Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Einschränkungen können sich hier für Mehrbetriebsunternehmen/Organschaften ergeben. Diese haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtertrag. Gewerbeerträge der Filialen, Zweigbetriebe oder Tochterunternehmen bei Organschaften werden nicht am jeweiligen Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst und im Rahmen der statistischen Aufbereitung über die Zerlegung den örtlichen Einheiten zugeteilt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei Vergleichen über Berichtsjahre können sich Änderungen des Steuerrechts niederschlagen. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich auch aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben, die keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1995 (Einführung der WZ 93) und 2001 (Einführung der WZ 2003) und 2010 (Einführung der WZ 2008) für die Gewerbesteuerstatistik übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Ein Vergleich von Ergebnissen verschiedener Berichtsjahre auf der Gemeindeebene ist nur eingeschränkt möglich, da sich die Gebietsstände durch Auflösungen, Umgliederungen und Neubildungen von Gemeinden verändert haben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Gewerbesteuerstatistik erhebt nicht das Gewerbesteueraufkommen an sich, sondern die Besteuerungsgrundlagen bis zur Festsetzung des Steuermessbetrags. Auf diesen Steuermessbetrag wendet die jeweilige Belegenheitsgemeinde zur Berechnung der tatsächlich geschuldeten Gewerbesteuer ihren örtlichen Hebesatz an. Im Jahr 2004 wurde ein Mindesthebesatz von 200% eingeführt (§ 1, § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG).

Der Steuermessbetrag wird ermittelt, in dem der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb gemäß dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz um eine Reihe von Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert wird. Der so gebildete Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro abzurunden und um die noch nicht ausgeglichenen Gewerbeverluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Vom Gewerbeertrag wird ggf. ein Freibetrag abgezogen (bei natürlichen Personen/ Personengesellschaften in Höhe von 24.500 Euro), höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags. Nach Anwendung einer bundeseinheitlichen Steuermesszahl von 3,5 Prozent (bei Hausgewerbetreibenden und ihnen gleichgestellten Personen 1,96 Prozent) auf den (Netto-) Gewerbeertrag ergibt sich der Steuermessbetrag.

Beim Realsteuervergleich wird durch Neutralisierung der Hebesätze vom kassenmäßigen Gewerbesteueraufkommen auf den Steuermessbetrag oder ersatzweise den Grundbetrag zurückgegangen, d.h. es wird ein fiktiver Steuermessbetrag bzw. Grundbetrag auf der Grundlage von Gewerbesteuererträgen ermittelt, in denen beträchtliche periodenfremde Zahlungen enthalten sind (Vorauszahlungsanpassungen, Abschluss- und Nachzahlungen für zurückliegende Jahre). In der Gewerbesteuerstatistik werden hingegen die tatsächlichen Steuermessbeträge des jeweiligen Berichtsjahres ausgewiesen. Aufgrund dieser Unterschiede ist ein Vergleich der Ergebnisse nur sehr eingeschränkt möglich.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

- Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Steuern > Gewerbesteuer kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei bezogen werden: [Gewerbesteuerstatistik](#).
- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > 73 > 735 > 73511 > Tabelle-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www.genesis.destatis.de/genesis/online.
- Mikrodaten sind über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) zugänglich.
- Im [Statistischen Jahrbuch](#) werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter www.statistik-portal.de.

Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Natalie Zifonun: Gewerbesteuerstatistik 2001. In: [Wirtschaft und Statistik 3/2006](#), S.303-309.

Natalie Zifonun-Kopp: Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik. In: [Wirtschaft und Statistik 8/2012](#), S.664-670.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Trifft nicht zu.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Ab 2010 werden die Ergebnisse der Organgesellschaften in der Gewerbesteuerstatistik erfasst und mit ihren Berechnungsgrundlagen in separaten Tabellen ausgewiesen.

4 Steuerpflichtige und Besteuerungsgrundlagen 2011* nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)
4.3 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Besteuerungsgrundlagen	Steuerpflichtige Gewerbebetriebe insgesamt		Steuerpflichtige Gewerbebetriebe mit			
			Steuermessbetrag = 0		positivem Steuermessbetrag	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Gewinn aus Gewerbebetrieb	150 710	52 154 049	63 521	8 693 217	87 189	43 460 833
Verlust aus Gewerbebetrieb	35 822	- 22 735 517	34 729	- 15 358 913	1 093	- 7 376 604
+ Unterschiedsbetrag i.S.d. §5a Abs.4 EStG	153	71 232	33	- 3 302	120	74 533
+ Sondervergütungen nach §5a Abs.4a EStG	610	31 979	137	303	473	31 676
Hinzurechnungen nach §8 GewStG						
Nr.1: Finanzierungsanteile						
Nr.1a: Entgelte für Schulden	73 849	11 659 798	28 122	2 766 748	45 727	8 893 050
Nr.1b: Renten und dauernde Lasten	225	8 829	49	3 324	176	5 505
Nr.1c: Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	414	1 515 805	191	1 069 788	223	446 017
Nr.1d: ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter	43 374	307 367	10 660	108 984	32 714	198 383
Nr.1e: die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	55 782	1 670 777	15 931	493 542	39 851	1 177 235
Nr.1f: ein Viertel der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen	4 491	279 702	1 183	56 462	3 308	223 240
Finanzierungsanteile zusammen	95 942	15 442 278	35 231	4 498 849	60 711	10 943 429
Freibetrag nach §8 Nr.1 GewStG	95 923	1 134 214	35 216	491 693	60 707	642 521
+ anzurechnende Finanzierungsanteile nach §8 Nr.1 GewStG, davon 25 v.H.	5 062	3 582 503	2 406	1 001 863	2 656	2 580 640
+ Nr.4: Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA	53	- 24 026	33	- 74 600	20	50 574
+ Nr.5: Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen	5 333	2 281 373	1 899	387 750	3 434	1 893 623
+ Nr.8: Anteil am Verlust von Personengesellschaften	2 983	2 029 569	2 014	1 564 646	969	464 922
+ Nr.9: Zuwendungen i.S.d. §9 Abs.1 Nr.2 KStG	6 990	379 768	2 677	37 319	4 313	342 449
+ Nr.10: Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz	23	2 872	7	1 519	16	1 353
+ Nr.12: Ausländische Steuern	25	1 690	17	1 642	8	48
§9 GewStG						
+ Nr.3: Negativer Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	69	491 900	60	323 091	9	168 809
= Hinzurechnungen zusammen	14 952	8 745 648	7 598	3 243 230	7 354	5 502 418
= Summe Gewinn und Hinzurechnungen	180 804	38 267 391	92 572	- 3 425 464	88 232	41 692 856
Kürzungen des Gewinns und der Hinzurechnungen nach §9 GewStG						
./. Nr.1 S.1: Einheitswert des Grundbesitzes, davon 1,2 v.H.	7 022	173 857	2 010	31 041	5 012	142 815
./. Nr.1 S.2 u. 3: Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen	460	125 506	409	110 117	51	15 389
./. Nr.2: Anteile am Gewinn von Personengesellschaften	23 947	13 430 412	20 730	8 018 133	3 217	5 412 280
./. Nr.2a: Gewinn aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inl. Kapitalgesellschaften	1 065	1 143 892	630	702 795	435	441 097
./. Nr.2b: Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile	31	186 280	24	79 914	7	106 365
./. Nr.3: Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	60	784 581	34	190 492	26	594 089
./. Nr.5: Abziehbare Zuwendungen	14 807	393 405	3 536	35 874	11 271	357 531
./. Nr.7 u. 8: Gewinn aus Anteilen ausländischer Kapitalgesellschaften	104	354 591	69	113 423	35	241 168
= Kürzungen zusammen	41 262	16 592 524	25 758	9 281 789	15 504	7 310 735
= Summe Gewinn, Hinzurechnungen, Kürzungen	179 767	21 674 867	91 536	- 12 707 254	88 231	34 382 121
+ Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	749	39 604	225	9 569	524	30 034
+ Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	-	-	-	-	-	-
+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust §10a S.10 GewStG i.V.m. §8c KStG	33	706	33	706	-	-
+ Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter	309	31 642	306	16 564	3	15 079
+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust bei Abspaltung §10a S.10 GewStG i.V.m. §8c KStG	541	33 014	533	32 395	8	619
+ Gewerbeertrag der Organgesellschaften	2 480	19 944 120	828	- 2 712 866	1 652	22 656 986
+ Gewerbeertrag der Organgesellschaften, hier Korrekturbeträge wg. §8b KStG	542	183 864	143	- 222 318	399	406 182
./. Verlustverbrauch nach §10a GewStG	18 434	6 090 319	14 363	457 172	4 071	5 633 147
+ Maßgebender Gewerbeertrag aus den Spartensummen	12	50 356	-	-	12	50 356
= Abgerundeter Gewerbeertrag	186 532	35 862 241	98 250	- 16 041 733	88 282	51 903 974
./. Freibetrag für den Gewerbeertrag	101 804	2 148 701	29 322	383 075	72 482	1 765 627
= Verbleibender Betrag nach Abzug des Freibetrags	137 927	33 713 540	49 645	- 16 424 808	88 282	50 138 347
= Steuermessbetrag ¹	186 532	1 754 812	98 250	-	88 282	1 754 812
Nachrichtlich:						
Festgesetzter vortragsfähiger Verlust zum 31.12.	65 714	125 478 740	65 128	81 234 646	586	44 244 093

* Ohne Organgesellschaften.

1 Entspricht 3,5% des verbleibenden Betrages nach Abzug des Freibetrages bzw. 1,96% bei Hausgewerbetreibenden und ihnen gleichgestellten Personen.

4 Steuerpflichtige und Besteuerungsgrundlagen 2011* nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)
4.4 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Besteuerungsgrundlagen	Steuerpflichtige Gewerbebetriebe insgesamt		Steuerpflichtige Gewerbebetriebe mit			
			Steuermessbetrag = 0		positivem Steuermessbetrag	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Gewinn aus Gewerbebetrieb	269 195	22 952 868	159 533	7 203 002	109 662	15 749 865
Verlust aus Gewerbebetrieb	89 630	- 9 770 671	88 874	- 6 777 645	756	- 2 993 026
+ Unterschiedsbetrag i.S.d. §5a Abs.4 EStG
+ Sondervergütungen nach §5a Abs.4a EStG	6	87	.	.
Hinzurechnungen nach §8 GewStG						
Nr.1: Finanzierungsanteile						
Nr.1a: Entgelte für Schulden	118 617	6 287 844	64 274	2 928 285	54 343	3 359 558
Nr.1b: Renten und dauernde Lasten	211	4 556	101	2 242	110	2 315
Nr.1c: Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	772	43 582	370	11 546	402	32 036
Nr.1d: ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter	67 138	294 830	28 345	95 143	38 793	199 686
Nr.1e: die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	96 639	1 738 344	43 870	612 920	52 769	1 125 424
Nr.1f: ein Viertel der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen	7 523	118 622	2 914	27 074	4 609	91 547
Finanzierungsanteile zusammen	154 637	8 487 776	80 954	3 677 210	73 683	4 810 566
Freibetrag nach §8 Nr.1 GewStG	154 597	2 003 600	80 917	884 498	73 680	1 119 103
+ anzurechnende Finanzierungsanteile nach §8 Nr.1 GewStG, davon 25 v.H.	5 710	1 622 204	2 492	699 339	3 218	922 865
+ Nr.4: Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA	26	- 17 191	17	- 20 535	9	3 344
+ Nr.5: Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen	4 969	365 121	2 489	74 112	2 480	291 009
+ Nr.8: Anteil am Verlust von Personengesellschaften	2 918	1 130 179	2 216	973 015	702	157 164
+ Nr.9: Zuwendungen i.S.d. §9 Abs.1 Nr.2 KStG	22 365	73 740	8 508	32 142	13 857	41 598
+ Nr.10: Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz	14	1 601	6	1 375	8	225
+ Nr.12: Ausländische Steuern	38	490	30	118	8	372
§9 GewStG						
+ Nr.3: Negativer Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	45	21 258	29	18 643	16	2 616
= Hinzurechnungen zusammen	31 470	3 197 401	13 990	1 778 209	17 480	1 419 192
= Summe Gewinn und Hinzurechnungen	344 116	16 379 701	233 709	2 203 653	110 407	14 176 047
Kürzungen des Gewinns und der Hinzurechnungen nach §9 GewStG						
./. Nr.1 S.1: Einheitswert des Grundbesitzes, davon 1,2 v.H.	7 607	54 648	3 278	20 933	4 329	33 715
./. Nr.1 S.2 u. 3: Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen	336	56 550	304	49 865	32	6 686
./. Nr.2: Anteile am Gewinn von Personengesellschaften	91 682	7 425 480	85 621	5 423 249	6 061	2 002 231
./. Nr.2a: Gewinn aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inl. Kapitalgesellschaften	1 653	586 904	973	274 975	680	311 929
./. Nr.2b: Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile	80	742 037	68	741 071	12	966
./. Nr.3: Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	62	29 386	38	20 098	24	9 288
./. Nr.5: Abziehbare Zuwendungen	28 382	84 311	9 849	34 135	18 533	50 176
./. Nr.7 u. 8: Gewinn aus Anteilen ausländischer Kapitalgesellschaften	112	370 824	51	342 661	61	28 163
= Kürzungen zusammen	125 157	9 350 141	97 839	6 906 987	27 318	2 443 154
= Summe Gewinn, Hinzurechnungen, Kürzungen	340 704	7 029 560	230 297	- 4 703 334	110 407	11 732 894
+ Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	42	115	24	52	18	63
+ Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust §10a S.10 GewStG i.V.m. §8c KStG	6	183	6	183	.	.
+ Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter
+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust bei Abspaltung §10a S.10 GewStG i.V.m. §8c KStG	1 565	105 338	1 554	99 445	11	5 893
+ Gewerbeertrag der Organgesellschaften	1 443	9 279 979	514	- 3 394 103	929	12 674 082
+ Gewerbeertrag der Organgesellschaften, hier Korrekturbeträge wg. §8b KStG	270	520 664	74	867 472	196	- 346 808
./. Verlustverbrauch nach §10a GewStG	50 714	2 081 135	39 363	707 105	11 351	1 374 031
+ Maßgebender Gewerbeertrag aus den Spartensummen	9	21 806	.	.	9	21 806
= Abgerundeter Gewerbeertrag	358 825	14 894 082	248 407	- 7 829 854	110 418	22 723 936
./. Freibetrag für den Gewerbeertrag	97 268	1 824 390	41 040	455 480	56 228	1 368 911
= Verbleibender Betrag nach Abzug des Freibetrags	263 589	13 069 692	153 171	- 8 285 333	110 418	21 355 025
= Steuermessbetrag ¹	358 825	747 396	248 407	.	110 418	747 396
Nachrichtlich:						
Festgesetzter vortragsfähiger Verlust zum 31.12.	196 976	52 903 730	196 541	45 597 784	435	7 305 945

* Ohne Organgesellschaften.

1 Entspricht 3,5% des verbleibenden Betrages nach Abzug des Freibetrages bzw. 1,96% bei Hausgewerbetreibenden und ihnen gleichgestellten Personen.

5 Organgesellschaften und ihre Besteuerungsgrundlagen 2011
5.1 Nach wirtschaftlicher Gliederung (WZ 2008)

Wirtschaftsabschnitt		Organgesellschaften	Gewinn		Verlust	
GKZ	Bezeichnung	Anzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
A - S	Wirtschaftsbranche insgesamt.....	29 681	19 363	131 046 131	10 318	- 41 948 551
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	360	233	118 607	127	- 18 414
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.....	145	98	3 646 462	47	- 1 024 228
C	Verarbeitendes Gewerbe.....	5 868	4 165	41 593 966	1 703	- 7 434 070
D	Energieversorgung	818	528	10 992 362	290	- 6 756 534
E	Wasserversorgung;Abw.,Abf.ents.,Bes.v.Umweltv.....	368	285	880 245	83	- 86 365
F	Baugewerbe.....	926	608	1 207 687	318	- 388 822
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz.....	4 751	3 233	10 551 682	1 518	- 2 067 164
H	Verkehr und Lagerei.....	1 195	693	2 869 853	502	- 2 920 684
I	Gastgewerbe.....	610	347	265 644	263	- 114 712
J	Information und Kommunikation.....	2 435	1 595	12 939 051	840	- 2 691 934
K	Erbr. v. Finanz- u.Versicherungsdienstleist.....	3 211	2 018	30 980 883	1 193	- 11 887 041
L	Grundstücks- und Wohnungswesen.....	2 807	1 724	2 309 458	1 083	- 1 186 390
M	Erbr. v. freiberufl.,wiss.u.techn.Dienstl.....	2 949	1 835	7 018 513	1 114	- 3 188 724
N	Erbr. v. sonst. Wirtsch. Dienstleistungen.....	1 324	867	2 908 500	457	- 1 025 708
O	Öff.Verwaltung,Verteidig.; Sozialversich.....	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht.....	158	89	63 951	69	- 19 664
Q	Gesundheits- und Sozialwesen.....	545	348	211 833	197	- 152 625
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung.....	282	141	154 970	141	- 258 872
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.....	929	556	2 332 466	373	- 726 601

Wirtschaftsabschnitt		Abgerundeter Gewerbeertrag					
GKZ	Bezeichnung	ohne	negativ	positiv	insgesamt	negativ	positiv
		Anzahl			1 000 EUR		
A - S	Wirtschaftsbranche insgesamt.....	803	10 428	18 450	87 463 318	- 50 280 800	137 744 118
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	4	126	230	106 716	- 17 587	124 303
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.....	8	45	92	1 462 726	- 1 422 933	2 885 659
C	Verarbeitendes Gewerbe.....	94	1 709	4 065	37 259 778	- 8 637 971	45 897 748
D	Energieversorgung	6	287	525	1 973 458	- 8 277 626	10 251 085
E	Wasserversorgung;Abw.,Abf.ents.,Bes.v.Umweltv.....	3	80	285	808 442	- 95 860	904 302
F	Baugewerbe.....	18	316	592	780 640	- 347 535	1 128 175
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz.....	105	1 501	3 145	9 728 743	- 2 235 018	11 963 761
H	Verkehr und Lagerei.....	8	495	692	752 209	- 2 415 085	3 167 294
I	Gastgewerbe.....	11	240	359	231 001	- 99 796	330 797
J	Information und Kommunikation.....	32	828	1 575	9 264 762	- 2 411 528	11 676 290
K	Erbr. v. Finanz- u.Versicherungsdienstleist.....	106	1 263	1 842	15 655 912	- 16 271 806	31 927 717
L	Grundstücks- und Wohnungswesen.....	243	1 142	1 422	915 480	- 1 053 300	1 968 780
M	Erbr. v. freiberufl.,wiss.u.techn.Dienstl.....	58	1 156	1 735	4 476 089	- 5 028 630	9 504 720
N	Erbr. v. sonst. Wirtsch. Dienstleistungen.....	14	467	843	2 420 851	- 922 131	3 342 981
O	Öff.Verwaltung,Verteidig.; Sozialversich.....	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht.....	11	69	78	62 498	- 14 736	77 234
Q	Gesundheits- und Sozialwesen.....	52	193	300	163 800	- 127 009	290 810
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung.....	7	140	135	417 828	- 197 712	615 540
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.....	23	371	535	982 384	- 704 538	1 686 922

5 Organgesellschaften und ihre Besteuerungsgrundlagen 2011
5.2 Nach Gewerbeertragsgrößenklassen

Besteuerungsgrundlagen	Organgesellschaften Insgesamt		Abgerundeter Gewerbeertrag					
			negativ		ohne		positiv	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Gewinn aus Gewerbebetrieb	19 363	131 046 131	833	10 383 202	775	276 567	17 755	120 386 361
Verlust aus Gewerbebetrieb	10 318	- 41 948 551	9 595	- 38 541 502	28	- 96 499	695	- 3 310 551
+ Unterschiedsbetrag i.S.d. §5a Abs.4 EStG
+ Sondervergütungen nach §5a Abs.4a EStG
Hinzurechnungen nach §8 GewStG								
Nr.1: Finanzierungsanteile								
Nr.1a: Entgelte für Schulden	16 552	7 141 963	5 588	1 959 641	250	72 139	10 714	5 110 183
Nr.1b: Renten und dauernde Lasten	71	6 879	55	5 578
Nr.1c: Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	166	35 881	141	35 007
Nr.1d: ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter	16 285	1 551 047	4 761	426 622	46	365	11 478	1 124 060
Nr.1e: die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	15 797	7 215 428	4 657	1 896 979	80	4 131	11 060	5 314 318
Nr.1f: ein Viertel der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen	5 045	1 980 116	1 335	307 630	3	7	3 707	1 672 479
Finanzierungsanteile zusammen	22 308	17 931 314	7 255	4 592 989	276	76 699	14 777	13 261 627
Freibetrag nach §8 Nr.1 GewStG	22 307	1 356 992	7 254	398 416	276	18 579	14 777	939 997
+ anzurechnende Finanzierungsanteile nach §8 Nr.1 GewStG, davon 25 v.H.	9 889	4 143 580	2 783	1 048 646	145	14 530	6 961	3 080 405
+ Nr.4: Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA	20	111 463	3	62	.	.	17	111 401
+ Nr.5: Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen
+ Nr.8: Anteil am Verlust von Personengesellschaften	965	1 502 191	381	758 854	5	2 139	579	741 198
+ Nr.9: Zuwendungen i.S.d. §9 Abs.1 Nr.2 KStG	9 185	209 032	2 270	27 402	29	27	6 886	181 602
+ Nr.10: Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz	5	31 201
+ Nr.12: Ausländische Steuern	16	3 130 120	4	7 310	.	.	12	3 122 810
§9 GewStG								
+ Nr.3: Negativer Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	57	561 166	26	376 716
= Hinzurechnungen zusammen	13 931	9 714 663	3 991	2 250 190	181	109 713	9 759	7 354 760
= Summe Gewinn und Hinzurechnungen	29 179	98 812 058	10 417	- 25 908 109	326	289 781	18 436	124 430 386
Kürzungen des Gewinns und der Hinzurechnungen nach §9 GewStG								
./ Nr.1 S.1: Einheitswert des Grundbesitzes, davon 1,2 v.H.	5 989	372 884	1 928	115 205	5	67	4 056	257 612
./ Nr.1 S.2 u. 3: Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen	543	755 085	43	72 784	265	179 307	235	502 994
./ Nr.2: Anteile am Gewinn von Personengesellschaften	2 008	7 688 064	836	3 984 968	18	7 222	1 154	3 695 874
./ Nr.2a: Gewinn aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inl. Kapitalgesellschaften	1 261	6 627 315	370	2 559 038	4	952	887	4 067 325
./ Nr.2b: Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile	15	52 622	8	43 998	.	.	7	8 624
./ Nr.3: Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	94	354 020	60	160 922
./ Nr.5: Abziehbare Zuwendungen	9 083	218 529	2 222	23 682	31	74	6 830	194 774
./ Nr.7 u. 8: Gewinn aus Anteilen ausländischer Kapitalgesellschaften	905	16 139 488	614	9 996 784
= Kürzungen zusammen	13 989	32 208 008	4 218	13 039 522	317	283 575	9 454	18 884 910
= Summe Gewinn, Hinzurechnungen, Kürzungen	28 881	66 604 050	10 426	- 38 947 631	20	6 206	18 435	105 545 475
+ Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	13	528
+ Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust §10a S.10 GewStG i.V.m. §8c KStG
+ Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter
+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust bei Abspaltung §10a S.10 GewStG i.V.m. §8c KStG	55	42 543
+ Gewerbeertrag der Organgesellschaften	2 551	20 835 960	706	- 11 374 443	6	434	1 839	32 209 969
+ Gewerbeertrag der Organgesellschaften, hier Korrekturbeträge wg. §8b KStG
./ Verlustverbrauch nach §10a GewStG	18	16 065	.	.	12	704	6	15 361
+ Maßgebender Gewerbeertrag aus den Spartensummen
= Abgerundeter Gewerbeertrag	29 681	87 463 318	10 428	- 50 280 800	803	.	18 450	137 744 118
./ Freibetrag für den Gewerbeertrag	X	X	X	X	X	X	X	X
= Verbleibender Betrag nach Abzug des Freibetrags	X	X	X	X	X	X	X	X
= Steuermessbetrag	X	X	X	X	X	X	X	X
Nachrichtlich:								
Festgesetzter vortragsfähiger Verlust zum 31.12. ¹	6 073	28 645 020	3 100	17 475 955	162	48 818	2 811	11 120 246

1 Hierbei handelt es sich um den vororganschaftlichen festgesetzten vortragsfähigen Verlust.

Literaturverzeichnis

Titel der Veröffentlichung	Quelle	Bemerkungen
<p>Publikationen des Statistischen Bundesamtes¹</p> <p>Gewerbesteuerstatistik 1998/ 2001 / 2004 / 2007 / 2010 / 2011</p> <p>Wirtschaft und Statistik</p> <p>Natalie Zifonun: Gewerbesteuerstatistik 2001. In: Wirtschaft und Statistik 3/2006, S.303-309. WiSta 3/2006.</p> <p>Natalie Zifonun-Kopp: Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik. In: Wirtschaft und Statistik 8/2012, S.664-670. WiSta 8/2012.</p> <p>Hebesätze der Realsteuern</p>	<p>Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden www.destatis.de</p> <p>Links finden Sie u. a. in unserem Qualitätsbericht</p>	<p>Download in PDF oder Excel: kostenlos</p> <p>Download in PDF: kostenlos</p> <p>Download in PDF: kostenlos</p> <p>Download in Excel: kostenlos</p>
<p>Publikationen der Statistischen Ämter der Länder</p> <p>Statistische Berichte</p>	<p>Statistische Ämter der Länder www.statistik-portal.de Statistische Bibliothek</p>	<p>Eigene Veröffentlichungen der statistischen Ämter der Länder sind über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich oder über die Statistische Bibliothek.</p>

¹ Sollten die Links nicht geöffnet werden können, finden Sie die Veröffentlichungen unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Öffentliche Finanzen & Steuern > ... bzw. unter Publikationen > WISTA - Wirtschaft und Statistik .